



**Henning Homann**  
Mitglied des Sächsischen Landtages

**Büro Landtag**  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden  
Tel.: 0351/493-5700  
Fax: 0351/493-5452  
Mail: [henning.homann@slt.sachsen.de](mailto:henning.homann@slt.sachsen.de)  
Web: [www.spd-fraktion-sachsen.de](http://www.spd-fraktion-sachsen.de)

**Bürgerbüro Döbeln**  
Büroleiter: Stefan Brauneis  
Straße des Friedens 27  
04720 Döbeln  
Tel.: 03431/7046878  
Fax: 03431/7046879  
Email: [buero@henning-homann.de](mailto:buero@henning-homann.de)  
Web: [www.henning-homann.de](http://www.henning-homann.de)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
liebe Freundinnen und Freunde,

am Freitag, den 12. Juli 2013, hat die Sächsische Staatsregierung die zwischen den Ministerien abgestimmte gemeinsame Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 beschlossen.

Somit gibt es nun endlich eine verbindliche Rechtsgrundlage für die sächsischen Hochwasserhilfen. Im Folgenden möchte ich Sie über die getroffenen Regelungen informieren. Da solche Richtlinien manchmal schwer zu verstehen sind, haben mein Team und ich versucht, die relevanten Informationen möglichst verständlich zusammenzufassen. Details entnehmen sie bitte vor einer eventuellen Antragstellung direkt der Förderrichtlinie, die unter [http://www.naturgefahren.sachsen.de/download/RL\\_Hochwasserschaeden\\_2013.pdf](http://www.naturgefahren.sachsen.de/download/RL_Hochwasserschaeden_2013.pdf) zum Download zur Verfügung steht. Für die Angaben kann ich keine Gewähr übernehmen.

Ich halte einen guten Informationsfluss für wichtig, deshalb biete ich diesen Service an. Das bedeutet nicht, dass ich hier dargestellten Wiederaufbaumaßnahmen für ausreichend halte. Ich habe die Ergebnisse aus vielen Gesprächen und Hinweisen an die Sächsische Landesregierung weitergeleitet. Einige wurden aufgegriffen, andere nicht. Wenn Sie sich für die Vorschläge der SPD-Landtagsfraktion interessieren, finden Sie diese unter <http://spd-fraktion-sachsen.de/Hochwasser2013>.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen mein Team und ich im Bürgerbüro in Döbeln zur Verfügung.

Mit solidarischen Grüßen

Ihr Henning Homann

# Hochwasserhilfen des Freistaats Sachsen

<b>1. Allgemeine Informationen</b>	3
1.1. Allgemeine Förderbestimmungen	3
1.2. Antragsverfahren	4
<b>2. Vereine und Privatpersonen</b>	4
<b>3. Unternehmen</b>	5
<b>4. Weitere Regelungen zu Unternehmen</b>	7
<b>5. Träger öffentlicher Infrastruktur</b>	8
5.1. Maßnahmeplanverfahren bei Trägern öffentlicher Infrastruktur	11

## Weiterführende Informationen:

Sächsische Staatsregierung:

<http://www.naturgefahren.sachsen.de/richtlinie2013.htm>

Sächsische Aufbaubank:

[http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser\\_2013/hochwasser\\_2013.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp)

SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag:

<http://spd-fraktion-sachsen.de/Hochwasser2013>

Henning Homann, MdL:

[www.henning-homann.de](http://www.henning-homann.de)

## Die SAB berät vor Ort:

22.07.2013 Döbeln

- Unternehmen: 10:00 bis 12:00 Uhr

- Privatpersonen: 15:00 bis 17:00 Uhr

**Infohotline Hochwasser: 0351 4910 - 4966**

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1. Allgemeine Förderbestimmungen

- Gefördert wird die Schadensbeseitigung sowie der nachhaltige Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch das Hochwasser 2013 beschädigt worden sind und in den festgestellten Überflutungsgebieten liegen. Dies schließt auch Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Schaden.
- Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen werden auf die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und nicht auf die staatlichen Zuwendungen angerechnet. Eine Überfinanzierung von mehr als 100 Prozent der Schadenssumme ist jedoch ausgeschlossen. Um dies auszuschließen werden ggf. Teile von Spenden und Versicherungsleistungen auf die Zuwendungen angerechnet. Für den Bereich der Landwirtschaft sind Versicherungs- und Ausgleichszahlungen jedoch vom überprüften Schadenswert abzuziehen.
- Im Rahmen der Soforthilfe bereits erhaltene Zuwendungen werden auf weitere Zuwendungen angerechnet.
- Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Ist wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass der Zuwendungsempfänger in eine materiell bessere Lage versetzt wird als er sich vor dem Hochwasser 2013 befunden hat. In diesem Fall werden nur die Kosten gefördert, die auch bei der Wiederherstellung entstehen würden.
- Die Förderung kann mit anderen Förderprogrammen ergänzt werden, sofern dies nicht durch die Förderrichtlinien der anderen Programme ausgeschlossen ist. Eine Finanzierung von mehr als 100 Prozent des Schadens ist aber auch in diesem Fall ausgeschlossen. Der Fördermittelempfänger ist entsprechend verpflichtet anzugeben, welche weiteren Fördermittel und Spenden er erhält.
- Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung können die Zuwendungsempfänger Darlehen insbesondere der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftliche Rentenbank und der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank in Anspruch nehmen.

- In Einzelfällen kann zur Abwendung unbilliger Härten eine über die getroffenen Regelungen hinausgehende Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über unbillige Härten fällt eine Klärungsstelle bei der Sächsischen Aufbaubank.
- Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form der Projektförderung gewährt.
- Nicht gefördert werden Schäden an Gebäuden, die ohne Genehmigung errichtet wurden, oder die nach dem 20. Oktober 2004 in festgesetzten Überflutungsgebieten errichtet wurden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn es sich um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete handelt.
- Eine Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn erforderliche Vorsorgemaßnahmen unterlassen wurden oder wenn bei Eintritt des Schadensereignisses Maßnahmen der Selbsthilfe nicht ergriffen wurden, die nach den Umständen Erfolg versprechend gewesen wären.

## **1.2. Antragsverfahren**

- Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB). Entsprechende Formulare für die Beantragung stellt die SAB ab 15. Juli unter [http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser\\_2013/hochwasser\\_2013.jsp](http://www.sab.sachsen.de/de/hochwasser_2013/hochwasser_2013.jsp) zur Verfügung.
- Die Förderung ist vom 15. Juli bis 31. Dezember 2013 bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) schriftlich zu beantragen: SAB, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.
- Unter der gleichen Adresse finden Unternehmen auch weitere Informationen und Merkblätter zu den Hochwasserhilfen. Die SAB hat außerdem eine Infohotline zum Hochwasser geschaltet: 0351 / 49104966.
- Mit den Wiederaufbaumaßnahmen kann sofort und bereits vor Vorliegen eines entsprechenden Förderbescheids begonnen werden. Der dafür notwendige vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt als erteilt.

## **2. Vereine und Privatpersonen**

- Gefördert wird die Beseitigung entstandener Schäden bis zu einer Höhe von 50 Prozent. Privatpersonen können Förderung beantragen, wenn ihnen mindestens ein Schaden in Höhe von 5.000 Euro entstanden ist, Vereine können die Förderung bereits ab einer Schadenssumme von 2.000 Euro beantragen.
- Bei Schäden ab 25.000 Euro muss als Nachweis ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen, wie z.B. eines Ingenieurs oder Architekten erbracht werden. Die Kosten für das entsprechende Gutachten können in die Fördersumme eingerechnet werden.
- Für die Förderung muss außerdem eine Bestätigung der zuständigen Stadt oder Gemeinde vorgelegt werden, dass das betreffende Gebäude im Überflutungsgebiet liegt.
- Gefördert wird die Beseitigung von Schäden
  - an privaten Wohngebäuden
  - an baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes notwendig sind
  - an Gewerberäumen
  - an baulichen Anlagen von Vereinen und gemeinschaftliche genutzten Wegen von Vereinen und in Kleingartenanlagen.
- Nicht gefördert werden Schäden
  - an Camping-, Wochenend- und Zeltplätzen
  - an Aufschüttungen, Abgrabungen und Einfriedungen
  - an Garagen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und untergeordneten Nebenanlagen
  - in Gärten an Gewächshäusern, Schutzhütten, Brunnen, Spiel- und Freizeiteinrichtungen und Feuerstellen
  - in Gärten an anderen unbedeutenden Anlagen wie insbesondere Pergolen, Teppichstangen und Masten zur Brauchtumpflege
  - an Stützmauern von Gebäuden- und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes oder landwirtschaftlicher Kulturen zwingend notwendig sind
  - die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können
- Der Antrag auf Zuwendungen muss bis spätestens 31. Dezember 2014 bei der SAB gestellt werden

## **3. Unternehmen**

- Zuwendungen beantragen können Unternehmen der gewerblichen

Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe mit einer Unternehmensgröße bis zu 500 Arbeitnehmer sofern sie Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind (Außerdem Zuwendungen beantragen können die unter 4. genannten Unternehmen).

- Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe werden als Selbständige nur gefördert, wenn sie ihre Tätigkeit vor dem Hochwasser im Haupterwerb betrieben haben.
- Gefördert wird die Beseitigung entstandener Schäden bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Schadenssumme, wenn mindestens ein Schaden in Höhe von 5.000 Euro entstanden ist. Maximal ist die Summe jedoch auf 100.000 Euro je Betriebstätte begrenzt. Bei in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmen beträgt die maximale Förderung 200.000 Euro. Darüber hinaus gehende Zuwendungen werden gesondert gewährt.
- Der Nachweis erfolgt durch ein von einem unabhängigen Sachverständigen, wie beispielsweise einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieur oder Architekten oder von einer anderen fachkundigen Stelle, zu erstellendes Gutachten.
- Für die Förderung muss außerdem eine Bestätigung der zuständigen Stadt oder Gemeinde vorgelegt werden, dass das betreffende Gebäude im Überflutungsgebiet liegt.
- Gefördert werden in Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Hochwasserschäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und Gegenständen.
- Als Bemessungsgrundlage zuwendungsfähig sind Schäden an
  - Anlagevermögen und an land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzflächen und Infrastruktur, vor allem an Grundstücken, baulichen Anlagen, Gebäuden, maschinellen Anlagen und sonstigen betriebsnotwendigen Einrichtungsgegenständen
  - Vorräten des Umlaufvermögens, zum Beispiel Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Leistungen
  - Kulturen, Tieren sowie an Wald- und Fischbeständen soweit sie zur Fortführung des Betriebes, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit unentbehrlich sind oder soweit sie erforderlich sind, um Gebäude oder Räume wieder nutzbar zu machen.
- Eigenleistungen sind zuwendungsfähig, soweit sie bei Unternehmen in der jeweiligen Bilanz als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.
- Zuwendungsfähig sind auch die Kosten zur Erstellung des externen

Gutachtens zur Schadenssumme.

- Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind
  - Der Wert der eigenen Arbeitsleistung
  - Schäden an Aufschüttungen und Abgrabungen
  - Schäden an Stützmauern von Gebäuden- und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes oder landwirtschaftlicher Kulturen zwingend notwendig sind
  - Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen oder für die Zulassung im Straßenverkehr vorgesehen sind
  - Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar oder bewohnbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden; ausgeschlossen sind ferner Gebäude, die bei Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehen waren
  - Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können
- Für Gegenstände wird bei der Schadensberechnung in der Regel der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt. Bei Unternehmen wird bei etwaigen Neuanschaffungen für die Schadensberechnung in der Regel der Zeitwert des zerstörten betrieblichen Anlagevermögens zugrunde gelegt.
- Für gefördertes Anlagevermögen gilt eine Verbleibefrist beim Zuwendungsempfänger von 5 Jahren.
- Der Antrag auf Zuwendungen muss bis spätestens 31. Dezember 2013 bei der SAB eingegangen sein. Weitere erforderliche Genehmigungen sind ggf. nachzureichen.

#### **4. Weitere Regelungen für Unternehmen**

- Folgende Unternehmen sind zusätzlich zu den unter 3. genannten förderfähig und müssen zudem erst ab einer Schadenshöhe von 25.000 Euro ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorlegen:
  - Unternehmen der Ent- und Versorgungswirtschaft
  - Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
  - Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur
  - Unternehmen der Wohnungswirtschaft und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie ihren Wohnungsbestand selbst verwalten
  - Genossenschaften, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts
- Über die unter 3. genannten Schäden hinaus werden Zahlungen für

beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene land- forst-, und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen gewährt.

- Unternehmen der Landwirtschaft sowie der Binnenfischerei und Aquakultur müssen der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß entsprechen. Nicht gefördert werden Personen, die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten, landwirtschaftliche Unternehmen, die sich in Insolvenz befinden oder ein Insolvenzverfahren beantragt haben sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Als Unternehmer der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei und die Wanderschäferei.
- Als Unternehmen der Forstwirtschaft gelten auch forstliche Zusammenschlüsse, sowie private und körperschaftliche Waldbesitzer.
- Für Unternehmen der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur erfolgt die Berechnung der Schäden auf der Ebene des einzelnen Unternehmens. Ausnahmeweise werden für die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur auch Evakuierungskosten, Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Einkommensminderungen als Schäden berücksichtigt. Die Einzelheiten der Berechnung werden in einem gesonderten Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft festgelegt.
- Bei Unternehmen der Fischerei und Aquakultur ergibt sich der Gesamtschaden aus der Summe der Einkommensminderungen und der Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, fischereiwirtschaftlichen Geräten sowie an den Tieren.
- Von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Ein Überblick über die Schadenregulierung für Unternehmen. Finden Sie hier: [http://www.smwa.sachsen.de/download/Soforthilfe\\_Hochwasser\\_Unternehmen\\_.pdf](http://www.smwa.sachsen.de/download/Soforthilfe_Hochwasser_Unternehmen_.pdf)

#### **4. Träger öffentlicher Infrastruktur**

- Unternehmen mit nicht überwiegender kommunaler Beteiligung werden nach den Maßgaben für Unternehmen unter 2. und 3. gefördert und gelten nicht als Träger öffentlicher Infrastruktur wie im Folgenden unter



Punkt 4 ausgeführt.

- Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften von Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen, jüdische Gemeinden sowie nichtbundeseigene Nahverkehrsunternehmen und nichtbundeseigene Schieneninfrastrukturunternehmen, sowie kommunale Aufgabenträger und deren Zusammenschlüsse.
- Zuwendungsempfänger können auch Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung sein, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Gefördert werden die Kosten für die entstandenen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 90 Prozent.
- Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung der infolge des Hochwassers 2013 verursachten unmittelbaren Schäden und zum nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden.
- Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die als Teil eines Wiederaufbauplans bestätigt worden sind und bei denen die Schadenskausalität zum Hochwasser 2013 sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung nachgewiesen worden sind.
- Zuwendungsfähig ist in der Regel nur die Beseitigung von Schäden ab einem Betrag von 10 000 EUR, handelt es sich bei dem Geschädigten um einen Verein beträgt die Bagatellgrenze in der Regel 2 000 EUR.
- Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen vorliegen.
- Die Wiederherstellung von schulischen Einrichtungen muss im Sinne der Schulnetzplanung notwendig sein. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen in den Bedarfsplan nach § 8 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen aufgenommen sein.
- Bei Hochbaumaßnahmen ist der Zuwendung eine Kostenaufstellung nach DIN 276 und bei Tiefbaumaßnahmen nach der gültigen Anweisung zur Kostenrechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) zugrunde zu legen.
- Bei Maßnahmen zum Wiederaufbau an der Gewässerinfrastruktur und an Hochwasserschutzanlagen sind die Grundsätze einer nachhaltigen

Schadensbeseitigung zu beachten. Nachhaltiger Wiederaufbau bedeutet, dass die Schadensbeseitigung auf eine Art und Weise erfolgt, die heutigen rechtlichen Vorgaben sowie aktuellen fachlichen Planungen und Standards entspricht, dazu gehören insbesondere Hochwasserschutzkonzepte und Risikomanagementpläne, soweit vorhanden oder in Erarbeitung befindlich. Liegen solche fachlichen Vorgaben nicht oder noch nicht vor, ist die Nachhaltigkeit der Wiederaufbaumaßnahmen im Einzelfall unter anderem in Bezug auf den Hochwasserabfluss und die Vermeidbarkeit von Schadpotenzial zu gewährleisten.

- Die Maßnahmen sind nur möglich in folgenden Bereichen
  - verkehrliche Infrastruktur, insbesondere Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft und Anlagen des ÖPNV und SPNV, wie zum Beispiel Gleisanlagen, Fahrleitungen und Betriebshöfe sowie die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen
  - wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur, insbesondere Wasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, einschließlich Deponien, abschwemmungsgefährdete Altlasten, Hochwasserschutzanlagen und sonstige wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur,
  - soziale und Bildungsinfrastruktur, die Aufgaben der Daseinsvorsorge oder öffentliche Aufgaben aufgrund einer Bedarfs- oder vergleichbaren Planung erfüllt
  - städtebauliche und ländliche Infrastruktur einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Dörfern, stadt- und dorfbildprägenden Gebäuden, Kirchgebäuden und sonstige Gebäuden der Kirchen, Religionsgemeinschaften und jüdischen Gemeinden, sowie insbesondere Wege, Plätze, Parkflächen, Grünanlagen, zoologische Gärten und Friedhöfe
  - Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur, insbesondere Sportstätten, Sportanlagen, Bäder, touristische Basiseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen.
- Zuwendungsfähigen sind Ausgaben für
  - die Wiederherstellung der baulichen Anlagen
  - Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von den Rechtsform des öffentlichen Versorgungsunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung

notwendig sind

- den Rückbau, die Beräumung und die Sicherung
  - Gestehungskosten zur vorübergehenden Nutzung von Grundstücken während der Bauausführung; im Einzelfall können über die fiktiven Wiederherstellungskosten hinaus der Ersatzneubau einschließlich Gestehungskosten für den Grunderwerb gefördert werden, wenn Gebäude, die dem Brand- und Katastrophenschutz sowie dem Rettungsdienst dienen, an anderer Stelle neu errichtet werden sollen
  - die Wiederherstellung baulichen Außenanlagen
  - die Projektsteuerung und Koordinierung der Umsetzung des Wiederaufbauplans
  - für die Straßenbeleuchtung, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind
  - für Haltestellenausstattungen, wie Wartehäuschen oder Fahrgastinformationen
  - für nachhaltige Wiederaufbauplanungen an Gewässern in der Unterhaltungslast der Kommunen
  - Planung, Projektsteuerung und Koordinierung der Einzelmaßnahmen durch Dritte bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten; auf Nachweis können erhöhte Kosten anerkannt werden
  - die Erfassung und Übernahme der maßnahmebezogenen Daten in eine Datenbank
- Nicht gefördert werden:
    - die Beseitigung von Schäden an gemieteten oder aufgrund ähnlicher Verträge genutzten Infrastrukturanlagen, sofern der Vermieter auch wirtschaftlicher Eigentümer ist
    - mittelbare Schäden, beispielsweise Umsatzausfälle
    - die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, einschließlich in Eigenleistung erbrachter Arbeiten
    - soweit es sich nicht um Folgekosten nach Anstrich 2 (Folgekosten an öffentlichen Ver- oder Entsorgungsleitungen, siehe oben) Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist
    - Ausgaben für den Unterhalt und den Betrieb
    - ausschließlich präventive Maßnahmen

- Kosten für Gestaltungsmaßnahmen, zum Beispiel Bepflanzungen und Pflasterungen, die über gesetzliche Erfordernisse hinausgehen
- sonstige bei Gelegenheit des Wiederaufbaus vorgenommene Verbesserungen, soweit diese über den Stand der Technik hinausgehen, Vergrößerungen oder Erweiterungen.
- Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten von den Gesamtausgaben sind von den zuwendungsfähigen Kosten außerdem die Kostenanteile abzuziehen, die bei Kreuzungsmaßnahmen von anderen Kreuzungsbeteiligten zu tragen sind.

### **5.1. Maßnahmeplanverfahren bei Trägern öffentlicher Infrastruktur**

1. Die betroffenen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände melden und priorisieren die jeweiligen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden und priorisieren ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen. Abweichend davon melden und priorisieren die Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften nach § 1 SächsKiStG sowie jüdischen Gemeinden ihre Maßnahmen selbst an die Landesdirektion Sachsen. Die Meldungen sind bis zum 31. Juli 2013 vorzunehmen.

2. Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder einem Gutachten, und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmemeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgte. Außerdem enthalten die Maßnahmemeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

3. Der Maßnahmeplan wird für die kreisangehörige Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände sowie die Träger klösterlicher Einrichtungen, die Körperschaften nach § 1 SächsKiStG und jüdischen Gemeinden von der Landesdirektion Sachsen auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe, Schlüssigkeit und Notwendigkeit der Wiederaufbaumaßnahme sowie Kostenschätzung und Prioritätensetzung beurteilt.

4. Die geprüften Maßnahmepläne sind von den Landkreisen und der Landesdirektion Sachsen bis 31. August 2013 dem Wiederaufbaustab bei der

Sächsischen Staatskanzlei zur Vorbereitung der Maßnahmeplankonferenz vorzulegen. Die Beurteilung des Maßnahmeplanes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält zudem Hinweise auf die Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen und Soforthilfen des Freistaates Sachsen und erhaltener sowie beantragter Drittmittel. Soweit erforderlich enthält die Mitteilung Hinweise zur Konkretisierung der Unterlagen.

5. Der Landesdirektion Sachsen, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie den Landkreisen werden Drittleistungen erstattet.

6. Die Bestätigung der Maßnahmepläne als Wiederaufbaupläne erfolgt im Rahmen der Maßnahmeplankonferenz durch den Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei bis zum 20. September 2013. Mit der Bestätigung wird für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Schadensbudget als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen durch die jeweilige Bewilligungsstelle festgelegt.

7. Anträge auf erstmalige Gewährung von Zuwendungen für die im Wiederaufbauplan bestätigten Einzelmaßnahmen sind bei der Bewilligungsstelle zu stellen. Eine Bindung der Zuwendungshöhe an den Betrag der Einzelmaßnahme, der im Wiederaufbauplan für die Budgetierung festgestellt worden ist, besteht nicht.

8. Sofern für die Umsetzung einer Einzelmaßnahme ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist, ist dieser den Antragsunterlagen beizufügen.

9. Auf schriftlichen Antrag kann ein Wiederaufbauplan nach Ablauf von mindestens zwölf und höchstens 15 Monaten nach der Bestätigung höchstens einmal überprüft werden, wenn bis dahin nachweislich verdeckte Schäden sowie geohydrologische Spätschäden oder Kostenerhöhungen aufgetreten sind, die zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar gewesen sind. Dem Antrag müssen Einzelmaßnahmemeldungen für alle neuen Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden auf den festgelegten Vordrucken beigelegt sein. Im Ergebnis der Überprüfung kann der Wiederaufbauplan um Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachressorts ergänzt werden. Daneben können im Ergebnis der Überprüfung Budgeterhöhungen aufgrund nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen festgesetzt werden.

10. Kostenerhöhungen der bestätigten Einzelmaßnahmen auf Grund detaillierterer Planungen sind unabhängig von den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Sächsischen Staatskanzlei mitzuteilen. Der Ausgleich von Mehr- oder Minderbedarfen einschließlich der Finanzierung von bisher nicht mit Finanzmitteln untersetzten zurückgestellten schadenskausalen Maßnahmen ist innerhalb des bestätigten Budgets des jeweiligen Maßnahmeplanes und unter Berücksichtigung der Finanzkontingente nach Abstimmung mit den Bewilligungsstellen möglich. Der Ausgleich findet

nur innerhalb des jeweiligen Budgets der zuständigen Bewilligungsstelle statt.

11. Eine Trennung der Einzelmaßnahme in Bauabschnitte ist möglich